

## **Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr**

**Änderung vom 6. Oktober 1995**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1993<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1970<sup>2)</sup> über Ordnungsbussen im Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

*Titel*

Ordnungsbussengesetz (OBG)

### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können nach diesem Gesetz in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

<sup>2</sup> Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken.

<sup>3</sup> *Bisheriger Absatz 2*

### *Art. 2 Ausnahmen*

Das Verfahren nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden, ausser bei Geschwindigkeitskontrollen und der Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen nach den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

<sup>1)</sup> BBl 1993 III 769

<sup>2)</sup> SR 741.03

*Art. 3 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 3a* Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

<sup>2</sup> Lehnt der Täter das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihm vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Artikel 1 Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 6* Bezahlung

<sup>1</sup> Der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.

<sup>3</sup> Beahlt der Täter die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er innert Frist, so wird das Formular vernichtet. Andernfalls leitet die Polizei das ordentliche Verfahren ein.

*Art. 7* Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

*Art. 10 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Stellt der Richter auf Veranlassung eines von der Tat Betroffenen oder des Täters fest, dass Artikel 2 missachtet wurde, so hebt er die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

II

Das Strassenverkehrsgesetz<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 99 Ziff. 3*

3. Der Fahrzeugführer, der die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, wird mit Busse bestraft.

III

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2)</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Küchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1995<sup>2)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1996

6340

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> BBl 1995 IV 480

## Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr Änderung vom 6. Oktober 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1995
Date	
Data	
Seite	480-482
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 620

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.